

Beitragsordnung der Tennisabteilung

im Rad- und Sportverein Wullenstetten 1926 e.V.

in der Fassung vom 23.März 1990

mit Änderungen lt. Beschluss der Abteilungsversammlung vom

12.03.1999/15.03.2002/12.03.2004/09.03.2007/18.03.2011/23.03.2012

Die Mitglieder haben einen Gesamtbeitrag (Geldbeitrag plus Arbeitsbeitrag) gemäss nachfolgender Beitragsordnung zu entrichten.

Bei Eintritt werden einmalige und endgültige Aufnahmegebühren erhoben.

(Anm. Die Abteilungsversammlung hat am 12.03.1999 beschlossen, dass die Aufnahmegebühr bis zu einem anderslautenden Beschluss nicht erhoben wird.)

1. Beitragsklassen

A) Ehrenmitglieder

B) Einzelmitglieder, aktiv

C) Ehepaare, aktiv

Den aktiven Ehepaaren können durch Ausschussbeschluss in einem gemeinsamen Haushalt eheähnlich zusammenlebende Paare gleichgestellt werden, wenn dies beide Partner bis spätestens 01.04 eines jeden Jahres für das betreffende Geschäftsjahr schriftlich beim Vorstand beantragen.

D) Kinder, aktiv, die das 16. Lebensjahr (Stichtag 01.04.) noch nicht vollendet haben.

Bei Familien, bei welchen mindestens ein Elternteil und zusätzlich mindestens zwei solche Kinder aktive Mitglieder sind, werden weitere Kinder im Sinne dieses Abschnitts beitragsfrei (Aufnahmegebühr und laufender Beitrag).

E) Jugendliche, aktiv, Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gelten bis zum vollendeten

27. Lebensjahr auf Antrag als Jugendliche, solange sie sich in der Ausbildung (Schule, Lehre, Praktikum, Studium) befinden oder Wehr- bzw. Zivildienst leisten. Diese Merkmale gelten für das gesamte Geschäftsjahr als erfüllt bzw. nicht erfüllt, wenn sie am oder bis zum 01.04. gegeben oder nicht gegeben sind.

Der Ausschuss kann auf Antrag in Härtefällen den Beitrag dieser Jugendlichen angemessen ermäßigen.

F) Passive Mitglieder

Aktive Mitglieder können durch Ausschussbeschluss für ganze Geschäftsjahre in passive Mitglieder umgestuft werden, wenn sie dies schriftlich bis spätestens bis zum 01.04. beim Vorstand beantragen. Entsprechendes gilt für eine Wiederheraufstufung. Die bezahlte Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

Beitragsordnung der Tennisabteilung im RSV Wullenstetten 1926 e.V.

2. Unterjähriger Eintritt

Der Aufnahmebeitrag ist stets in voller Höhe zu begleichen.

Der laufende Geldbeitrag und die Arbeitsleistung wird bei Aufnahme bis zum 31.07 voll, bei Aufnahme ab 01.08. zur Hälfte erhoben.

3. Unterjähriges Ausscheiden

Für Zeiten eines Geschäftsjahres, in denen die Mitgliedschaft nicht mehr besteht, erfolgen weder für den Geld- noch für den Arbeitsbeitrag Ermäßigungen. Rückforderungsansprüche bestehen nicht.

4. Laufender Beitrag

Beitragsklasse	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
Ehrenmitgl	entf.	entf.
Einzelmitgl.	90,-- €	entf.
Ehepaare	150,-- €	entf.
Kinder	25,-- €	entf.
Jugendliche	50,-- €	entf.
Passive Mitgl.	25,-- €	entf.

- 4a. Gem. Beschluss Abteilungsversammlung vom 23.03.2012 erfolgt eine gestaffelte Reduzierung der Beiträge je nach Dauer der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung:

Mitgliedschaft in Jahren	Reduzierung in %
Ab 5	5
Ab 10	10
Ab 15	15
Ab 20	20
Ab 25	25
Ab 30	30

Die daraus resultierenden Beträge werden auf- bzw. abgerundet.

Die Reduzierung kann durch einen neuerlichen Beschluss in der Abteilungsversammlung geändert bzw. rückgängig gemacht werden.

5. Arbeitsleistung

- 5.1 Jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Stichtag 01.04.) hat für Abteilungszwecke jährlich 4 Arbeitsstunden zu leisten. Arbeitseinsätze für Abteilungszwecke sind auch solche für den RSV Wullenstetten oder für andere Abteilungen, sofern diese von der Abteilungsleitung der Tennisabteilung veranlasst wurden.

Beitragsordnung der Tennisabteilung im RSV Wullenstetten 1926 e.V.

Weder der Sollarbeitseinsatz noch eventuelle Arbeitseinsatzübererfüllungen begründen ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sondern verkörpern stets Mitgliedsbeitrag.

- 5.2 Ein Übertrag von Arbeitsleistung unter Ehepaaren oder Gleichgestellten und Familienangehörigen ist zulässig.
- 5.3 Bei Ausschussmitgliedern und deren Ehegatten bzw. Gleichgestellten ist der Sollarbeitseinsatz pauschal erledigt. Übererfüllungen auf Grund spezifischer Ausschusstätigkeit werden nicht erstattet.
- 5.4 Über die Sollarbeitszeit hinausgehende Einsätze werden auf Antrag vergütet. Dieser Antrag ist für jedes Geschäftsjahr bis spätestens 01.04 des folgenden Geschäftsjahres zu stellen.

Eine solche Vergütung ist kein Arbeitslohn, sondern eine Umschichtung von Geldbeitrag auf Arbeitsbeitrag. Die Gesamtbeitragssumme ist gleichbleibend.

- 5.5 Jede Arbeitsstunde wird mit 6,00 € bewertet.
- 5.6 Hieraus ergibt sich ein Jahresarbeitswert von 24,00 €, welcher zusammen mit dem laufenden Beitrag vorschüssig zu begleichen ist. Dieser Vorschuss ist zum Zeitpunkt der nächsten Beitragserhebung, spätestens bei vorherigem Ausscheiden, abzurechnen. Der Abschnitt 5.4 bleibt unberührt. Soweit der Solleinsatz erfüllt ist, wird der geleistete Vorschuss auf neue Rechnung vorgetragen.

6. Fälligkeit

Die Geldbeiträge sind jeweils per 15.04. des Geschäftsjahres bzw. bei späterem Eintritt sofort fällig.

7. Beitragseinzug

Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter haben Abbuchungsermächtigungen zu erteilen.

8. Inkrafttreten

Durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 23. März 1990 tritt diese Beitragsordnung zum 01.01.1990 in Kraft. Früher erhobene Beiträge bleiben unberührt.

Wullenstetten, den 23. März 1990

geändert:

12.03.11/1999/15.03.2002/12.03.2004/09.03.2007/18.03.2011/23.03.2012/20.02.2015